Vertragsunterlagen

Verhandlungsvergabe

„Lohnanzucht und Lieferung von Topfpflanzen für die Schutzwaldsanierung für die Jahre 2025 bis 2027 – LAV 2024“

des

Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und

Forsten Kempten (Allgäu) – Bereich Forsten

Fachstelle Schutzwaldmanagement Allgäu
Kemptener Str. 39

87509 Immenstadt (Allgäu)

über

16.900 Topfpflanzen

Inhaltsverzeichnis

Vergabenummer 2024-7777/1-01

I. Angebotsschreiben 3
1. Inhalt des Angebots 3
Los 1 3
Los 2 4
Los 3 4
Fakultative Posten 4
2. Eigenerklärungen für das gesamte Angebot 5
3. Unterschrift für das Angebot 6
II. Leistungsbeschreibung 7
1. Projekt: 7
2. Mengen 7
3. Qualität 8
4. Topf 9
5. Anzucht 9
6. Behandlung gegen Wildverbiss 9
7. Schneiden von Pflanzen 9
III. Besondere Vertragsbedingungen 10
1. Saatgut 10
2. Chemische Behandlung der Pflanzen 10
3. Lieferung 10
3.1. Allgemeines 10
3.2. Abnahme der angelieferten Pflanzen 10
3.3. Anlieferungs- oder Annahmestelle: 11
3.4. Lieferzeitpunkt 11
3.5. Verpackung 11
3.6. Auslieferungsbedingungen 11
3.7. Qualität der angelieferten Pflanzen 11
4. Rechnungen (§15 VOL/B) 12
5. Preise 12
6. Haftung 12
7. Kontrollen 12
8. Genetische Identitätsprüfung und Vertragsstrafe 12
9. Gerichtsstand 13
10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen 13
IV. Anhang 15
2. Erklärung der Bietergemeinschaft Los 2 17
3. Erklärung der Bietergemeinschaft Los 3 18
4. Formblatt für die Meldung der Weitergabe von Vermehrungsgut an Drittbetriebe 19
5. Anzuchtergebnis Topfballenpflanzen 20
6. Verzichtserklärung zur Teilnahme bei der Referenzprobenziehung 21

I. Angebotsschreiben

1. Inhalt des Angebots

Mein/Unser Angebot umfasst:

1.1 Folgende beigefügte Unterlagen:

- unterschriebenes Angebotsschreiben mit Preisen und den geforderten Erklärungen,
- Leistungsbeschreibung,
- Besondere Vertragsbedingungen,
- ggf. Erklärung der Bietergemeinschaft,
- ggf. Erklärung bevorzugter Bewerber,

1.2 Folgende nicht beigefügte Unterlagen:

- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 2. Februar 2017
- Verfahrensvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 14. November 2017
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2009

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn diese ggf. standardmäßig auf Schriftstücken im Geschäftsverkehr (Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Preislisten, Briefbögen etc.) benutzt werden.

1.3 Angebotspreise:

Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

Los 1	Preis pro Einzelpflanze in € (ohne Umsatzsteuer)	Gesamtbetrag ohne Umsatzsteuer
Los 1 Pos. 1	€	€
	Summe Los 1 über alle Positionen	€

Los 2	Preis pro Einzelpflanze in € (ohne Umsatzsteuer)	Gesamtbetrag ohne Umsatzsteuer
Los 2 Pos. 1	€	€
Los 2 Pos. 2		
Los 2 Pos. 3		
Los 2 Pos. 4	€	€
	Summe Los 2 über alle Positionen	€

Los 3	Preis pro Einzelpflanze in € (ohne Umsatzsteuer)	Gesamtbetrag ohne Umsatzsteuer
Los 3 Pos. 1	€	€
Los 3 Pos. 2		
Los 3 Pos. 3		
	Summe Los 3 über alle Positionen	€

Steuersatz:	**%**

Angebote für ein Los werden nur berücksichtigt, wenn alle Positionen des Loses geliefert werden können.

Der Zuschlag erfolgt nach der „Summe des Gesamtangebotes über alle Positionen“ pro Los. Entspricht der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend (siehe Bewerbungsbedigungen 2.).

Fakultative Posten	Preis pro Einzelpflanze in € (ohne Umsatzsteuer)
Preis für Schutzbehandlung gegen Wildverbiss mit TRICO	€

Hierbei handelt es sich um die optionalen Behandlung der Pflanzen auf Wunsch des Aufraggebers vor Auslieferung (siehe II.6). Die Preise haben keine Auswirkung auf die Vergabe der einzelnen Lose. Werden die fakutativen Posten nicht angeboten, führt das nicht zum

Ausschluss des gesamten Angebotes

2. Eigenerklärungen für das gesamte Angebot

Bitte die beiliegenden Eigenerklärungen (Anlage 7 und Anlage 8) unterzeichnen und dem Angebot beiliegen

- **Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. § 31 Abs. 1 UVgO i.V.m. §§ 123 und 124 GWBsowie zum Ausschluss bei schwerwiegendem Verstoß gegen AEntG, AufenthG, MiLoG und SchwarzArbG**

- **Eigenerklärung zum Gebot des gleichen Entgelts für Frauen und Männer und Mindestarbeitsbedingungen**

Tritt bei den vorgenannten Umständen zu einem späteren Zeitpunkt eine Änderung ein, so ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Wissentlich falsche Erklärungen können den Ausschluss von diesem und weiteren Verfahren zur Folge haben. Werden diese Umstände nach Auftragserteilung bekannt, steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Mögliche Schadensersatzforderungen bleiben davon unberührt.

☐ Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en).

3. Unterschrift für das Angebot

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots. Im Fall einer Bietergemeinschaft ist an dieser Stelle durch den bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen.

.....
Ort, Datum

.....
Firmenstempel, Unterschrift

.....
Name in Druckbuchstaben

Nur Angebote, die an dieser Stelle unterschrieben sind, gelten als abgegeben.

II. Leistungsbeschreibung

1. Projekt:

Anzucht und Lieferung von Topfballenpflanzen für die Lieferjahre 2025 bis 2027 – Jahr des Vertragsabschlusses 2024

Der Vertrag umfasst die im Folgenden dargestellten Teilbereiche:

2. Mengen

2.1. Los 1

Pos.	Baumart	Herkunftsgebiet *	Lieferjahr	Liefersortiment		Liefermenge (Stück)
				Alter (Jahre)	**Größe** (cm)	
1	Europ. Lärche *(Larix decidua)*	83707	2025	1+1	30-50	4.050

2.2. Los 2

Pos.	Baumart	Herkunftsgebiet *	Lieferjahr	Liefersortiment		Liefermenge (Stück)
				Alter (Jahre)	**Größe** (cm)	
1	Fichte (Picea abies)	84029	2026	2+1 (2+2)	30-50	2.300
2	Fichte (Picea abies)	84030	2026	2+1 (2+2)	20-40	2.300
3	Waldkiefer *(Pinus sylvestris)*	85122	2026	1+2 (1+3)	30-50	1.450
3	Mehlbeere *(Sorbus aria)*	-	2026	1+1 (Strat)	20-50	200

2.3. Los 3

Pos.	Baumart	Herkunftsgebiet *	Lieferjahr	Liefersortiment		Liefermenge (Stück)
				Alter (Jahre)	**Größe** (cm)	
1	Weißtanne *(Abies alba)*	82712	2027	2+2	20-50	5.850
2	Zirbe (Pinus cembra)	-	2027	2+2	20-50	350
3	Eibe (Taxus baccata)	-	2027	2+2	20-50	400

*** Herkunftsgebiet:** Für die oben aufgeführten Herkunftsgebiete sind die jeweiligen Herkünfte nach den Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern zu verwenden.

3. Qualität

- Die Topfpflanzen müssen gesund, ausgewogen ernährt (Vorratsdüngung!) und stufig sein, die vertraglich vereinbarte Pflanzengröße aufweisen, einwandfrei getopft sein und einen, der Baumart entsprechenden, voll durchwurzelten Erdballen in ausreichender Frische besitzen.
- Die Pflanzen müssen frei von Schäden und Mängeln sein.
- Nicht abgenommen werden z. B. Pflanzen (s. Anlage Fotokatalog):
  - mit **spiraligem Wurzelwachstum**
  - mit nach oben oder seitwärts gebogener Pfahlwurzeln
  - mit zu stark eingekürzten Wurzeln
  - mit harten Wurzelballen
  - die randvertopft sind
  - mit spindeligen Wachstum
  - mit verfaulten Wurzelspitzen
- Die Pflanzen müssen frei von tierischen und pilzlichen Schädlingen sein.
- Wird nach der Pflanzung ein Pilzbefall festgestellt, der sich eindeutig auf eine Infektion im Pflanzgarten zurückführen lässt, trägt die Baumschule alle daraus entstehenden Kosten (Bekämpfung, Nachbesserung etc.).
- Abweichungen hinsichtlich der Qualität (z. B. Größe) bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

4. Topf

- Für alle drei oder vierjährigen Sortimente (2+1, 1+2, 3+0, 1+3, 2+2, 3+1) ist als Topf der J-Vitainer Baumschultopf BT-2 (Pat. Fa. Wibmer) (Höhe:12,5 cm; oberer Topf ∅: 10 cm; Inhalt: 0,7 l) oder ein Pflanztopf gleichwertiger Art hinsichtlich Volumen, Wurzelentwicklung, Stabilität, Zersetzbarkeit und Transport zu verwenden (siehe Besondere Vertragsbedingungen 3.5).
- Für alle zweijährigen Sortimente (2+0, 1+1) kann hiervon abweichend ein Topf mit einem Mindestvolumen von 390 ccm verwendet werden mit ansonsten gleichwertiger Art hinsichtlich Wurzelentwicklung, Stabilität, Zersetzbarkeit und Transport. Bei Verwendung eines vom J-Vitainer abweichenden Pflanztopfs ist eine genaue Produktangabe erforderlich.
- Der Pflanztopf muss bis zum Pflanzzeitpunkt und bis zum Pflanzort seine Funktion erfüllen, d.h. weitgehend erhalten sein und das die Wurzeln umschließende Substrat zusammenhalten.

5. Anzucht

- Als Anzuchtverfahren sind **allein die wurzelnackte Sämlingsvertopfung und die Topfsaat zulässig**. Das Anzuchtverfahren „Topf in Topf“ ist nicht zulässig.
- Die Töpfe dürfen während der Anzucht keinen Bodenkontakt haben. Die Aufstellung auf einem Gitter o. ä. hat sich bewährt. Ein Luftwurzelschnitt muss gewährleistet sein (keine Styroporrahmen).
- Vor Auslieferung und/oder Neuvertopfung sind überstehende Wurzeln (auch seitlich) topfnah abzuschneiden.

6. Behandlung gegen Wildverbiss

Für eine auf Wunsch des Auftraggebers durchzuführende Schutzbehandlung mit TRICO Wildverbissmiteel (Pfl-Reg.Nr. 2787) ist ein extra fakultatives Angebot abzugeben (im Angebot für die einzelnen Lose sind diese Kosten nicht zu berücksichtigen).

7. Schneiden von Pflanzen

Bei allen Baumarten ist das zuschneiden nicht erlaubt. Eine Ausnahme hiervon kann nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber bei den Sorbus-Arten gemacht werden.

III. Besondere Vertragsbedingungen

1. Saatgut

- Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer das Saatgut kostenfrei zur Verfügung.
- Die Werte für Reinheit und Keimfähigkeit des Saatgutes wurden von der Amtlichen Prüfstelle für forstliches Saatgut am Amt für Waldgenetik (AWG) ermittelt und sind dem Lieferschein zu entnehmen.
  Die jeweiligen Lieferscheine werden Bestandteil der Verträge. Beim Versand des Saatgutes wird von einem Vertreter des AWG (Landesanstalt nach FoVG) von allen Baumarten eine Rückstellprobe (s. auch Ziffer III. 8.) genommen, versiegelt und bei dem AWG eingelagert. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei dieser Probeziehung anwesend zu sein, außer er teilt vorab dem Auftraggeber schriftlich mit, dass er auch ohne Anwesenheit die Verantwortung für die Herkunftssicherheit des Saatgutes garantiert.
- Weiterhin garantiert der Auftragnehmer, dass soweit nichts anderes vereinbart wurde die Liefermenge gänzlich aus bereitgestelltem Saatgut des Auftraggebers gezogen wird.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das gelieferte Vermehrungsgut ausschließlich zur Pflanzenanzucht für den Auftraggeber zu verwenden.

2. Chemische Behandlung der Pflanzen

- Sollten aufgrund einer Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln nach der Auslieferung Arbeitsschutzmaßnahmen beim Umgang mit den Pflanzen nötig sein, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, dies dem Auftraggeber spätestens bei Pflanzenabruf schriftlich mitzuteilen und auf dem Lieferschein zu vermerken.
- Eine Schutzbehandlung gegen Rüsselkäferbefall oder Wildverbiss wird nur nach schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers durchgeführt.
- Es dürfen keine chemischen Behandlungen zur Größenregulierung durchgeführt werden.

3. Lieferung

3.1. Allgemeines

- Die Kosten für Verpackung und Versand trägt der Auftragnehmer.
- Beim Versand der Pflanzen sind die einschlägigen Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, zu beachten.

3.2. Abnahme der angelieferten Pflanzen

Die Abnahme obliegt:

- für den Privat- und Körperschaftswald einem Beauftragten der jeweils zuständigen Fachstelle Schutzwaldmanagement.
- für den Staatswald dem jeweils zuständigen BaySF Revierleiter oder einem Beauftragten der jeweils zuständigen Fachstelle Schutzwaldmanagement.
  (Hinweis: Die Zuständigkeit ist im jeweiligen Vertrag zur Schutzwaldsanierung zwischen der Bayer. Forstverwaltung und der Anstalt des öffentlichen Rechts

„Bayerische Staatsforsten“, geregelt und wird dem Auftragnehmer jeweils rechtzeitig mitgeteilt.)

3.3. Anlieferungs- oder Annahmestelle:

- Die Lieferorte liegen im Zuständigkeitsbereich der Fachstelle Schutzwaldmanagement Allgäu in den Gebirgsbereichen der Landkreise Oberallgäu, Lindau und Ostallgäu. In Einzelfällen können nach Absprache auch Lieferungen in andere Teile des Bayerischen Alpenraums erfolgen.
- Die jeweiligen Anlieferungs- und Annahmeorte werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber oder einem von diesem Beauftragten (z. B. Forstbetrieb) rechtzeitig mitgeteilt.

3.4. Lieferzeitpunkt

- Der jährliche Lieferzeitraum erstreckt sich i. d. R. von Mitte August bis Ende September.
- Der genaue Zeitpunkt für die Auslieferung der Pflanzen wird rechtzeitig zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber oder einem von ihm Beauftragten (i.d.R. BaySF Revierleiter) vereinbart.
- Eine Pflanzenlieferung im darauffolgenden Frühjahr ist nur nach Absprache möglich.
- Bei unvorhergesehenen Problemen (z.B. Witterung) kann hiervon nach gegenseitiger Absprache abgewichen werden.

3.5. Verpackung

- Alle Sortimente werden entweder in Obstkisten aus Holz oder in hellen, perforierten Plastiksäcken ausgeliefert.
- Die Verpackungseinheit je Holzkiste beträgt ca. 25 Topfpflanzen.
- Die Verpackungseinheit je Plastiksack beträgt ca. 10 Topfpflanzen.
- Beim Herausnehmen der Pflanzen aus den Kisten oder Plastiksäcken dürfen keine Schäden am Ballen und / oder der Pflanze entstehen.

3.6. Auslieferungsbedingungen

- Die Mindestauslieferungsmenge beträgt i. d. R. 1.000 Stück pro Auslieferung.
- Mengenmäßige Abweichungen nach unten sind in Absprache mit dem Auftragnehmer möglich.
- Alle Abladestellen sind über LKW-befahrbare Forststraßen zu erreichen und verfügen über eine Wendemöglichkeit.

3.7. Qualität der angelieferten Pflanzen

- Maximal 5% der gelieferten Pflanzen dürfen mit einem Mangel behaftet sein.
- Durch Lagerung und Transport dürfen keine Schäden oder Deformationen am Ballen und der Pflanze entstehen.

4. Rechnungen (§15 VOL/B)

Alle Rechnungen sind einzureichen:

- Bei Lieferungen für den Privat- und Körperschaftswald
  bei der jeweils zuständigen Fachstelle Schutzwaldmanagement.
- Bei Lieferungen für die Bayerischen Staatsforsten AöR
  beim örtlich zuständigen Forstbetrieb oder seinem Vertreter. Die Übernahme der Kosten ist im jeweiligen Vertrag zur Schutzwaldsanierung zwischen der Bayer. Forstverwaltung und der Anstalt des öffentlichen Rechts „Bayerische Staatsforsten“ geregelt.

5. Preise

Die Preise sind Nettopreise und verstehen sich für die Lieferung frei Wald (LKW-befahrbare Forststraßen).

6. Haftung

Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang für die Identität des Vermehrungsgutes gem. FoVG vom 01.01.2003. Baumarten, die nicht dem FoVG unterliegen, sind analog zu behandeln. Die Haftung des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf Material aus diesem Vertrag, welches er zur Nachzucht an Dritte weitergibt.

Der Auftragnehmer haftet für Unkosten (z.B. Logistik- und Organisationskosten), die dem Auftraggeber oder dessen Vertragspartner durch Minderlieferung oder Falschlieferung entstehen, sofern diese durch den Auftragnehmer verschuldet sind.

7. Kontrollen

Der Auftraggeber oder dessen Beauftragter kann nach Verständigung des Auftragnehmers die diesem Vertrag zugrunde liegenden Anzuchtflächen während der normalen Arbeitszeit jederzeit besichtigen und im Rahmen dieser Kontrollen Rückstellproben ziehen (vgl. 8).

8. Genetische Identitätsprüfung und Vertragsstrafe

Der Auftraggeber behält sich die Möglichkeit vor, die genetische Identität des angezogenen Pflanzguts anhand der Rückstellproben (vgl. III. 1.) zu überprüfen. In Fragen der Herkunftssicherung wird auf das am Bayerischen Amt für Waldgenetik (AWG) etablierte Verfahren zum genetischen Vergleich von Baumpopulationen zurückgegriffen (z.B. Isoenzymanalyse). Im Rahmen dieses Verfahrens werden genetische Analysen von Samen- und Pflanzenproben durchgeführt und statistisch ausgewertet. Anhand von Referenzdaten wird durch das AWG beurteilt, ob die gelieferten Pflanzen aus der angegebenen Saatgutpartie stammen können. Die Kosten hierfür trägt zunächst der Auftraggeber.
Stellt sich durch die Analyse heraus, dass die unter diesem Vertrag gelieferten Pflanzen nicht aus dem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Saatgut stammen (vgl.

Ziff. III. 1 des Vertrags), so verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zu Folgendem:

- Die sich aus der Rechnung des jeweiligen Prüfungsinstitutes bzw. der Kostenaufstellung des AWG ergebenden Kosten der Analyse/n werden unverzüglich übernommen.
- Die von Auftraggeber oder den Bayerischen Staatsforsten AöR bereits an den Auftragnehmer entrichtete Vergütung für die untersuchte Pflanzenpartie wird unverzüglich an diese zurückgezahlt.
- Zudem verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer **Vertragsstrafe** in Höhe von 2,50 EUR für jede bereits ausgelieferte und auf der Pflanzfläche eingebrachte Pflanze aus der untersuchten Partie. Dies gilt nur, wenn dem Auftraggeber das Analyseergebnis im Zeitpunkt der Pflanzung noch nicht bekannt war.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, der Sitz des Auftraggebers.

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Sollte die Verwendung von Ersatzherkünften nötig werden, ist vorher die Erlaubnis des Auftraggebers einzuholen.

10.2 Der Auftraggeber bleibt Eigentümer des unter Ziffer 1 der Leistungsbeschreibung aufgeführten Vermehrungsgutes. Ein Eigentumsübergang des Vermehrungsgutes an Zweitbetriebe oder Dritte ist ausgeschlossen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignung des Vermehrungsgutes durch den Auftragnehmer bzw. dessen Gläubiger sind unzulässig. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ware für eigene und fremde Rechnung versichert zu halten.

10.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Misserfolge oder Verluste durch höhere Gewalt (z.B. Hagel, Wolkenbruch, Frosttod, Frostschütte) in den Anzuchtflächen dem Auftraggeber unverzüglich nach dem Erkennen des Schadens mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch für Drittbetriebe, die Vermehrungsgut vom Auftragnehmer zur Nachzucht erhalten haben.

10.4 Über die Leistungsbeschreibung (Ziffer 1.) hinausgehende Pflanzenmengen sind vom Auftragnehmer spätestens zu dem vereinbarten Abnahmetermin in vollem Umfang dem Auftraggeber zu gleichen Konditionen anzubieten. Über das Angebot entscheidet der Auftraggeber in angemessener Frist (10 Tage). Eine anderweitige Verwertung oder ein Vertrieb der aus diesem Vertrag angezogenen Pflanzen durch den Auftragnehmer ist nur in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragspartner möglich.

10.5 Gibt der Auftragnehmer Vermehrungsgut für die Nachzucht an Drittbetriebe weiter muss hierzu ein Protokoll (Formblatt siehe IV. 4.) gefertigt werden und dieses dem Auftraggeber unverzüglich übermittelt werden.

10.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Abnahme von mindestens 80% der in Ziffer 2. der Leistungsbeschreibung aufgeführten Pflanzenzahlen, sofern die Qualität den Vorgaben der Leistungsbeschreibung entspricht.

10.7 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem gewollten Ergebnis in rechtlich gültiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei ergänzungsbedürftigen Lücken des Vertrages. (Salvatorische Klausel)

IV. Anhang

Vordrucke der mit dem Angebot vorzulegenden Eigenerklärungen:

1. Erklärung der Bietergemeinschaft Los 1
2. Erklärung der Bietergemeinschaft Los 2
3. Erklärung der Bietergemeinschaft Los 3
4. Formblatt für die Meldung der Weitergabe von Vermehrungsgut an Drittbetriebe
5. Anzuchtergebnis Topfballenpflanzen
6. Verzichtserklärung zur Teilnahme bei der Referenzprobenziehung
7. **Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. § 31 Abs. 1 UVgO i.V.m. §§ 123 und 124 GWBsowie zum Ausschluss bei schwerwiegendem Verstoß gegen A-EntG, AufenthG, MiLoG und SchwarzArbG**
8. **Eigenerklärung zum Gebot des gleichen Entgelts für Frauen und Männer und Mindestarbeitsbedingungen**

1. Erklärung der Bietergemeinschaft Los 1

Wir, die nachstehend aufgeführten Firmen einer Bietergemeinschaft,

Mit-
glied _____
Mit-
glied _____
Mit-
glied _____
Mit-
glied _____

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

bevollmächtigter Vertreter: _____

Wir erklären, dass
- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift
Ort, Datum	Stempel und Unterschrift
Ort, Datum	Stempel und Unterschrift
Ort, Datum	Stempel und Unterschrift

2. Erklärung der Bietergemeinschaft Los 2

Wir, die nachstehend aufgeführten Firmen einer Bietergemeinschaft,

Mit-
glied _____
Mit-
glied _____
Mit-
glied _____
Mit-
glied _____

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

bevollmächtigter Vertreter: _____

Wir erklären, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift
Ort, Datum	Stempel und Unterschrift
Ort, Datum	Stempel und Unterschrift
Ort, Datum	Stempel und Unterschrift

3. Erklärung der Bietergemeinschaft Los 3

Wir, die nachstehend aufgeführten Firmen einer Bietergemeinschaft,

Mit-
glied _____
Mit-
glied _____
Mit-
glied _____
Mit-
glied _____

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

bevollmächtigter Vertreter: _____

Wir erklären, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift
Ort, Datum	Stempel und Unterschrift
Ort, Datum	Stempel und Unterschrift
Ort, Datum	Stempel und Unterschrift

4. Formblatt für die Meldung der Weitergabe von Vermehrungsgut an Drittbetriebe

Zuschlagsnummer: .....

a) * Das Saatgut folgender Baumarten .....

.....

wird von der Firma auf Eigenrechnung und Risiko zur Aussaat an die

Zweit-Firma**

.....

in

.....

abgegeben und zum Eintopfen als
.... -jährige Sämlinge in den eigenen Betrieb

nach

.....

zurückgeholt.

Die Abgabe von Pflanzen/ Samen zur Anzucht in andere Betriebe oder Zweigbetriebe des Unternehmens ist nicht zulässig.

Die Zweit-Firma

.....

ist zu verpflichten, das Saatgut auf eigenen Flächen mit einer **Hinweistafel "Anzucht für AELF Kempten/ Fachstelle Schutzwaldmanagement"** auszubringen. Die eingetopften Pflanzen sind ebenfalls auf gesondert gekennzeichneten Flächen auszubringen.
Unter derselben Bezeichnung sind auch die Nachweisungen in den Kontrollbüchern zu führen.

Das Datum der Saat und das Aushebedatum zum Versand der Sämlinge sowie deren Ankunft bei der Firma ist der zuständigen Kontrollstelle nach FoVG rechtzeitig mitzuteilen.

b) * Das Saatgut folgender Baumarten .....

.....

wird im Betrieb **

.....

.....

ausgesät und zum Vertopfen in den eigenen Betrieb zurückgeholt. Die zuständige Kontrollstelle nach FoVG ist rechtzeitig vor Aussaat, Ausziehen der Sämlinge und Versand zu verständigen.

Die Abgabe von Samen/Pflanzen zur Anzucht in andere Betriebe oder Zweigbetriebe des Unternehmens ist
nicht / nur für die unter a) genannten Baumarten zulässig.

_____
Firmenstempel, Datum Unterschrift

* Nicht Zutreffendes bitte streichen
** ggf. genaue Adressen angeben

5. Anzuchtergebnis Topfballenpflanzen

Firma:

Meldung zum. 31.06. / 15.01.

Vertrag		**Baumart**	**Herkunft**	**Aussaatjahr**	**derzeitiges Alter**	**Auslieferungs-Jahr**	**Vertragsmenge**	**geschätztes Ergebnis**
Nummer	Datum							

6. Verzichtserklärung zur Teilnahme bei der Referenzprobenziehung

An die

Fachstelle Schutzwaldmanagement
Kemptener Str. 39
87509 Immenstadt (Allgäu)

Lohnanzucht für die Schutzwaldsanierung
Zuschlagsnummer: .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

an der Ziehung der Referenzprobe gemäß Ziffer 1 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des Lohnanzuchtvertrages wird kein Vertreter unserer Firma teilnehmen.

Wir übernehmen auch ohne Teilnahme die Verantwortung für die Herkunftssicherheit des Saatgutes.

Mit freundlichen Grüßen

_____

Firmenstempel, Datum, Unterschrift